

Rechtssicherheit bei Zuwendungen an Mitglieder

Die Saison hat begonnen und damit auch die Zeit der Gartenfeste und Versammlungen. Als Vorstand möchte man seinen Mitgliedern auch mal was Gutes tun. Da unsere Vereine gemeinnützig sind, müssen wir immer das Steuerrecht beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.



Eine der wichtigen steuerrechtlichen Vorgaben ist das sogenannte Gebot der Selbstlosigkeit. Danach dürfen unsere Mitglieder „keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten“. Dieses Gebot gilt jedoch nicht absolut, da auch das Finanzamt bei kleineren Aufmerksamkeiten das Auge zudrückt. In welchem Rahmen jedoch diese Aufmerksamkeiten möglich sind, hat nun das Finanzministerium Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung vom 21.03.2019 bekannt gemacht. Danach sind Zuwendungen bis zu einem Betrag von 60 Euro gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch. Zur Begründung gab die Finanzministerin an, dass die Vereine von einem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement leben und dass dieses angemessen gewürdigt werden soll.

Was ist möglich?

1. Vereinsfeiern

Sie können beispielsweise bei einem Gartenfest die Mitglieder bewirten und hier bis zu 60 Euro pro Mitglied einkalkulieren. Dies wird durch das Finanzamt nicht beanstandet. Dies gilt jedoch nur für Mitglieder, nicht für mitgebrachte Freunde und Verwandte. **Hinweis:** Erstellen Sie eine Gästeliste, um im Streitfall gegenüber dem Finanzamt den Nachweis führen zu können, dass nur Mitglieder auf der Feier waren. Es handelt sich um einen Jahresbetrag! Das heißt, dass

ein felerwütiger Verein nicht eine Saisoneroöffnungsfeier, ein Sommerfest, ein Erntedankfest und schlussendlich eine Weihnachtsfeier mit jeweils 60 Euro je Mitglied nutzen könnte.

Hinweis: Sie können den Betrag auf mehrere Feiern aufteilen (beispielsweise: Sommerfest 30 Euro und Weihnachtsfeier 30 Euro).

2. Besondere persönliche Anlässe

Auch besondere persönliche Anlässe können mit einer kleinen Anerkennung gewürdigt werden. Dies ist sogar mehrmals pro Jahr möglich, wenn mehrere Anlässe bestehen. Beispiel: Gar-

tenfreund Müller feiert neben seinem 40-jährigen Vereinsjubiläum auch seine goldene Hochzeit. Zu beiden Anlässen können Sie ihm ein Geschenk von bis zu 60 Euro zukommen lassen. Auch hier kommt es wieder auf eine vernünftige Dokumentation an! Halten Sie fest, welchem Mitglied Sie zu welchem Anlass eine Aufmerksamkeit haben zukommen lassen. Fatal wäre es, wenn in Ihrer Buchführung pauschal der Ansatz von beispielsweise 5.000 Euro für „Zuwendungen an Mitglieder“ aufgenommen würde und Sie dies dem Finanzamt nicht direkt erläutern könnten. Schlüsseln Sie diese Summe dann auf in „Bewirtung der Mitglieder anlässlich der Weihnachtsfeier“ und „Aufmerksamkeiten an vier Mitglieder“. Auf Nachfrage des Finanzamts sollten Sie direkt diese Mitglieder und die besonderen persönlichen Anlässe erläutern können. Beachten Sie weiter, dass es sich um reine Geschenke (Blumenstrauß o. Ä.) handeln muss; Geldgeschenke sind nicht möglich!

Hinweis: Zwar handelt es sich um eine Mitteilung aus Baden-Württemberg, aber wir gehen davon aus, dass dies bundesweit gilt. Zur Sicherheit können Sie Ihr örtliches Finanzamt fragen, ob es mit der „60-Euro-Grenze“ einverstanden ist. ■